



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 29

Seite 1

11. April 2005

INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Veranstaltungstechnik und -management des
Fachbereichs VIII der Technischen Fachhoch-
schule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

STUDIENORDNUNG
für den Bachelor-Studiengang
Veranstaltungstechnik und -management
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin

vom 11.01.2005

Gemäß § 71 Abs. Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2004 (GVBl. S. 484) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management:

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Veranstaltungstechnik und -management nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen. Sie gilt nach Maßgabe der Übergangsregelung ÜSTO VIII Bachelor Veranstaltungstechnik und -management vom 11.01.2005 auch für die bereits Immatrikulierten.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

(1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung III der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

(2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

(1) Studienziel ist der Abschluss Bachelor of Engineering.

Im Ergebnis des Studiums sind die Absolventen in die Lage Veranstaltungen und Events künstlerisch-technisch zu konzipieren und zu leiten sowie Ingenieurstätigkeiten in der Veranstaltungsindustrie auszuführen.

Dazu verfügen die Absolventen über Fähigkeiten und Fertigkeiten im Maschinenbau, in der Elektrotechnik, Veranstaltungstechnik, Medientechnik, Kommunikationstechnik, Betriebs- und Personalführung sowie im Rechts- und Vertragswesen.

Sie verfügen über Aufgeschlossenheit gegenüber der künstlerischen Arbeit der Gestaltungsgestalter. Sie sind kompetente Gesprächs- und Arbeitspartner für Auftraggeber von Veranstaltungen und Events und gegenüber genehmigenden Behörden.

(2) Der Studiengang Bachelor Veranstaltungstechnik und -management bildet mit dem Studiengang Master Veranstaltungstechnik und -management ein konsekutives System.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Eine praktische Vorbildung von 26 Wochen vor Beginn des Studiums ist zusätzliche Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Näheres dazu regelt die Anlage 1.
- (3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Veranstaltungstechnik und -management insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 6 Semester (Regelstudienzeit). Darin sind enthalten im 5. Semester ein begleitetes Praxisprojekt (s. Anlage 2) mit anschließender Präsentation und im 6. Semester die Bachelor-Arbeit.
- (2) Das Studium wird entsprechend dem Studienplan nach Anlage 3 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereich VIII legt die Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest (s. Anlage 4).
- (5) Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (s. Anlage 3 Studienplan) eine entsprechende Anzahl von Modulen aus, bis die Anzahl von 30 Credits je Semester erreicht ist.
Das Angebot der Wahlpflichtmodule ist durch den Studienplan festgelegt. Auf dieser Grundlage können die Studierenden des 4., 5., 6. Semesters die Wahlpflichtmodule unabhängig davon wählen, in welchem Semester sie sich befinden.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Sommersemester, erstmalig zum Sommersemester 2005 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.
- (2) Module können überwiegend oder vollständig in englischer Sprache angeboten werden, wenn die Modulbeschreibung dies vorsieht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

1.1 Studienbewerber/innen müssen eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 26 Wochen, entsprechend 130 Arbeitstagen, vorweisen.

1.2 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

1.3 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

1.4 Das Vorpraktikum muss durch den/ die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

2. Ausbildungsplan

Teil A Maschinenbau 13 Wochen

2.1 Grundlegende Arbeitstechniken 4 Wochen
z.B. Feilen, Sägen, Scheren, Biegen, Bohren, Senken,
Reiben, Gewindeschneiden sowie Mess- und Prüftechnik.

2.2 Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen 3 Wochen

2.3 Herstellen stoffschlüssiger Verbindungen 2 Wochen
z.B. Anwendung von Schweißverfahren.

2.4 Mitarbeit beim Zusammenbau von Geräten, 4 Wochen
Maschinen und Anlagen
z.B. Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung

Teil B Theater- und Veranstaltungsbetrieb 13 Wochen

2.5 Tätigkeit in einem Theater:
in den Werkstätten (z. B. Malsaal, Tischlerei, Kaschierwerkstatt),
im Bühnenbetrieb (z. B. Auf- und Abbau von Dekorationen, Vorstellungsbetrieb,
Magazinierung, Transport),
in der Technischen Leitung des Theaters,

oder

2.6 Tätigkeit im Veranstaltungsbetrieb:
Auf- und Abbau von Bühnen (Podesterie, Groundsupports, Riggs, Tribünen etc.)
Auf- und Abbau von Ton-, Licht- und Projektionsanlagen, Transport und Lagerung

oder

2.7 Tätigkeit im Event- und Medienbereich:
Herstellung und Auf- und Abbau von Dekorationen und Messeständen
Auf- und Abbau von Ton-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen

3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie Bestandteile enthalten, die unter 2 A oder 2 B (Ausbildungsplan) genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen in diesen Fällen mit einer Dauer von mindestens 13 Wochen absolviert werden.

(2) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Anlagenmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Automobilmechaniker/in
- Industriemechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Konstruktionsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Werkzeugmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Zerspanungsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Energieelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Elektroinstallateur/in
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik

(3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

Anlage 2 zur StO VIII Bachelor Veranstaltungstechnik und -management

Durchführung und inhaltliche Gestaltung des Praxisprojekts

(1) Ziel des Praxisprojekts

Der/die Studierende soll im Praxisprojekt an die praktische Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in unterschiedlichen Bereichen von Veranstaltungsbetrieben herangeführt werden, zum Beispiel Mitarbeit bei der Projektentwicklung, der Produktionsleitung, im Tourmanagement und Tourdesign oder bei der Kalkulation von Projekten und deren technischen Planung. Er/sie soll Gelegenheit erhalten, die Bedeutung einzelner Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.

(2) Durchführung und Dauer des Praxisprojekts

Das Praxisprojekt ist im 5. Semesters durchzuführen. Der Umfang beträgt 12 Wochen. Die Tätigkeit darf in höchstens zwei Arbeitsblöcke unterteilt werden. Über die Tätigkeit ist eine Arbeitsbescheinigung des beschäftigenden Betriebes vorzulegen. Es ist ein Bericht über die durchgeführten Arbeiten durch den Studierenden/die Studierende anzufertigen.

(3) Inhaltliche Gestaltung

Der inhaltliche Rahmen der Tätigkeiten im Praxisprojekt ist von dem/der Studierenden mit dem/der Praxisbeauftragten des Studiengangs vorher abzustimmen.

(4) Abschluss des Praxisprojekts

Zum Praxisprojekt wird im 5. Semester ein Kolloquium abgehalten. Die Bewertung des Praxisprojektes erfolgt auf Grundlage des Berichts und des Kolloquiums.

Studienplan Bachelor Veranstaltungstechnik und -management

Erstes bis drittes Semester

Modul-Nr	Modultitel	1. Semester Sommersemester			2. Semester Wintersemester			3. Semester Sommersemester			P/ WP	FB
		SU SW S	Ü SW S	Cr	SU SW S	Ü SW S	Cr	SU SW S	Ü SW S	Cr		
	Pflichtmodule											
M1	Mathematik I	6		5							P	II
M2	Mathematik II				6		5				P	II
M3	Grundlagen EDV							2	4	5	P	VI
M4	Technische Mechanik I	4		5							P	VIII
M5	Technische Mechanik II				4		5				P	VIII
M6	Technische Mechanik III							4		5	P	VIII
M7	Maschinenelemente und Konstruktion I	2									P	VIII
M8	Maschinenelemente und Konstruktion II		4	5	2						P	VIII
M9	Maschinenelemente und Konstruktion III					3	5	2			P	VIII
M10	Elektrotechnik I				4	2	5		2	5	P	VII
M11	Elektrotechnik II							2	2	5	P	VII
M12	Fertigungsverfahren				3	1	5				P	VIII
M13	Werkstoffkunde für Veranstaltungstechnik							4	2	5	P	VIII
M14	Veranstaltungskunde	4		5							P	VIII
M15	Veranstaltungstechnische Grundlagen I	4		5							P	VIII
M16	Veranstaltungstechnische Grundlagen II				4		5				P	VIII
M17	Betriebs- und Personalführung							4		5	P	I
M18	AWE-Module	2	2	5							WP	I
	Summen der Semester 1-3	22	6	30	23	6	30	18	10	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, SU = seminaristischer Unterricht, Ü = Übung, Cr = Credits
 P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, AWE-Module = Allgemeinwissenschaftliche
 Ergänzungsmodule,

FB für die Durchführung des Studienfachs zuständiger Fachbereich

Studienplan Bachelor Veranstaltungstechnik und -management

Viertes bis sechstes Semester

Modul-Nr	Modultitel	4. Semester Wintersemester			5. Semester Sommersemester			6. Semester Wintersemester			P/ WP	FB
		SU SW S	Ü SW S	Cr	SU SW S	Ü SW S	Cr	SU SW S	Ü SW S	Cr		
M19	Baurecht, Betriebs- und Arbeitssicherheit	4		5							P	I
M20	Elektrische Antriebe	4		5							P	VII
M21	Antriebssteuerung Hydraulik, Pneumatik							2 2		5	P	VII VIII
M22	Lichttechnik	4		5							P	VIII
M23	Tontechnik				4		5				P	VIII
M24	Kommunikationstechnik	4		5							P	VIII
M25	Veranstaltungsmanagement	4		5							P	VIII
M26	Leichtbau im Veranstaltungsbereich				4		5				P	VIII
	Zwischensummen der Pflichtmodule	20		25	8		10	4		5		
	Wahlpflichtmodule siehe auch § 5 (5)											
M27	Leichtbau im Veranstaltungsbereich, Vertiefung							2	2	5	WP	VIII
M28	Lichtgestaltung				2	2	5				WP	VIII
M29	Videotechnik	2	2	5							WP	VIII
M30	Veranstaltungsgestaltung I	2	2	5							WP	VIII
M31	Veranstaltungsgestaltung II				2	2	5				WP	VIII
M32	Veranstaltungsgestaltung III							2	2	5	WP	VIII
M33	Mediengestaltung							2	2	5	WP	VIII
M34	Veranstaltungsmanagement I				2	2	5					
M35	Veranstaltungsmanagement II							2	2	5	WP	VIII
M36	Darstellen und Präsentieren für Veranstaltungstechniker und Manager				2	2	5				WP	VIII
M37	Veranstaltungsproduktion I				2	2	5				WP	VIII
M38	Veranstaltungsproduktion II							2	2	5	WP	VIII
M39	Tontechnik und Tongestaltung							2	2	5	WP	VIII
	Pflichtmodul und Bachelor-Arbeit											
M40	Praxisprojekt und Kolloquium				2		10				P	VIII
	Bachelor-Arbeit									10	P	VIII
	Summen der Semester 4-6	22	2	30	12	4	30	10	6	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, SU = seminaristischer Unterricht, Ü = Übung, Cr = Credits

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul,

FB für die Durchführung des Studienfachs zuständiger Fachbereich

Anlage 4 zur STO Bachelor Veranstaltungstechnik und -management

Die Modulbeschreibungen sind unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch Bestandteil dieser Ordnung.